

8061/AB
Bundesministerium vom 13.12.2021 zu 8216/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.718.969

Wien, 13. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8216/J vom 13. Oktober 2021 der Abgeordneten Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Kompetenzverteilung stellt sich bei derartigen Fragen wie folgt dar:

- Bei Fragen betreffend die (völkerrechtliche) Anerkennung von Staaten von Seiten Österreichs ist das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) federführend zuständig.
- Bei Fragen im Zusammenhang mit dem System der Sonderziehungsrechte (SZR) liegt die Zuständigkeit primär bei der Österreichischen Nationalbank (OeNB) (vgl. dazu das Bundesgesetz vom 26. November 1969, betreffend die Teilnahme am System von Sonderziehungsrechten im Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 440/1969); das Bundesministerium für Finanzen (BMF) wird in diesem Zusammenhang bei Bedarf legistisch tätig.

Zu 2.a. und b.:

Der IWF ist als Völkerrechtssubjekt beim Umgang mit seinen Mitgliedstaaten grundsätzlich an seine Satzung (Articles of Agreement) gebunden, orientiert sich dabei aber an der völkerrechtlichen Praxis der internationalen Gemeinschaft. Die Sachlage wurde vom IWF-Stab bezüglich Belarus anlässlich der Wahlen des IWF Exekutivdirektoriums im Oktober 2020 erhoben. Es erfolgte eine Abstimmung zwischen BMF, BMEIA und der OeNB, die Österreich im IWF-Gouverneursrat vertritt und daher primäre Ansprechstelle ist. Gemäß geltendem österreichischen Recht gibt es keine Zuständigkeit eines weiteren Ressorts.

Zu 3.:

Dem BMF ist kein solcher Antrag bekannt. Grundsätzlich betrifft die Anerkennung von Seiten Österreichs nur Staaten, keine Regierungen/Regime. Nach der im Oktober 2020 durchgeführten Erhebung kam der IWF-Stab zum Schluss, dass die internationale Gemeinschaft die Zusammenarbeit mit Belarus nicht eingestellt habe und damit auch für den IWF die bestehende Regierung Ansprechpartner bleibe.

Zu 4.:

Österreich erkennt grundsätzlich nur Staaten, keine Regierungen/Regime. Auf IWF-Ebene entscheidet der IWF als Völkerrechtssubjekt eigenständig über den Umgang mit seinen Mitgliedstaaten, orientiert sich dabei aber an der völkerrechtlichen Praxis der internationalen Gemeinschaft. Auf EU-Ebene trägt Österreich die Nicht-Anerkennung des Wahlergebnisses in Belarus und die Forderung nach neuerlichen demokratischen, fairen und freien Wahlen vollends mit.

Die Diskussionen erfolgten auf multilateraler Ebene (IWF und EU). Die Grundsatzentscheidung erfolgte bereits im Oktober 2020, ein aktives Ansprechen des Themas erscheint daher nicht mehr zweckmäßig.

Zu 5.a. bis c.:

Der IWF würde zunächst seine Mitglieder befragen, inwieweit diese das Regime anerkennen bzw. mit diesem zusammenarbeiten (konkret die die Mitglieder vertretenden Exekutivdirektoren). Auf Basis der Rückmeldung entscheidet der IWF (geschäftsführende Direktorin) über die weitere Zusammenarbeit. Wird etwa das Regime von Mitgliedern mit einer einfachen Mehrheit an IWF-Stimmrechten nicht anerkannt oder die Zusammenarbeit eingestellt bzw. ist die Lage nicht eindeutig, dann ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten zwischen dem IWF und dem betroffenen Mitglied: das Mitglied ist daraufhin nicht mehr im IWF-Direktorium vertreten, es gibt kein Anrecht auf technische Hilfe und auf finanzielle Unterstützung im Falle einer Zahlungsbilanzkrise. Von der Zuteilung der SZR können Mitglieder nicht ausgenommen werden (es sei denn auf ihren eigenen Wunsch, vgl. dazu IWF Articles of Agreement, Art. XVIII, Sec. 2e).

Zu 6.:

Dem BMF sind keine diesbezüglichen Anträge bekannt.

Zu 7. und 8.:

Die Entscheidung der internationalen Gemeinschaft, eine allgemeine Zuteilung von SZR des IWF zu unterstützen, gilt als wesentlicher Baustein für die Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise, insbesondere in den ärmsten Ländern der Welt. Bereits im April 2020 erfolgte ein entsprechender Aufruf im Communiqué des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses (IMFC). Der IWF-Stab hat nach weiteren vorbereitenden Arbeiten dem Gouverneursrat einen Vorschlag unterbreitet, der im August 2021 ohne Gegenstimme oder Enthaltung angenommen wurde. Zu keinem Zeitpunkt stand im Raum, die allgemeine SZR-Zuteilung aufgrund politischer Entwicklungen in einzelnen Mitgliedstaaten hintanzustellen. Die allgemeine Zuteilung von SZR wurde Ende August 2021 effektiv, die Zuteilung der SZR an Belarus ist daher bereits erfolgt und kann nicht mehr verweigert werden.

Allerdings würde nach der Rechtsauffassung des BMF ein Ansuchen von Belarus auf Konvertierung von SZR in Euro im Wege des freiwilligen SZR-Handels unter das Verbot nach Art. 1j der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Belarus fallen. Was Finanzhilfeprogramme des IWF betrifft, sind in der Vergangenheit mehrere Anträge von Belarus letztlich an inhaltlichen Fragen gescheitert.

Aus Sicht des BMF ist es unwahrscheinlich, dass das Exekutivdirektorium des IWF in der gegenwärtigen Lage ein Programm unterstützen würde.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

